



Gemeindeordnung

Politische Gemeinde Rafz

vom 12. Februar 2006

Teilrevision vom 9. Juni 2013



INHALTSVERZEICHNIS

<u>Art.</u>		<u>Seite</u>
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
1	Zielsetzung.....	5
2	Gemeindeform	5
3	Gemeindeordnung	5
II DIE STIMMBERECHTIGTEN		
1. Politische Rechte auf Gemeindeebene		
4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
5	Zuständigkeit.....	6
2. Urnenwahlen und -abstimmungen		
6	Verfahren	6
7	Urnenwahlen	6
8	Erneuerungswahlen	6
9	Ersatzwahlen.....	6
10	Obligatorische Urnenabstimmung.....	6
11	Vorberatung	7
12	Nachträgliche Urnenabstimmung.....	7
13	Ausschluss der nachträglichen Urnenabstimmung	7
III GEMEINDEVERSAMMLUNG		
14	Einberufung und Verfahren	7
15	Wahlbefugnisse	7
16	Allgemeine Kompetenzen	8
17	Finanzielle Befugnisse	9
IV GEMEINDERAT		
18	Zusammensetzung.....	9
19	Allgemeine Befugnisse.....	10
20	Wahlbefugnisse	11
21	Finanzielle Kompetenzen.....	11
22	Geschäftsführung.....	12
23	Berichtswesen.....	12
24	Publikationen.....	12

<u>Art.</u>		<u>Seite</u>
IV GEMEINDERAT		
25	Ressorts	13
26	Ressortvorsteher	14
27	Voranschlag / Jahresrechnung.....	14
28	Globalbudgets	14
29	Beratende Organe.....	14
V DIE SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN		
a) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen		
30	Aufgaben und Kompetenzen.....	15
31	Geschäftsführung.....	15
32	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	15
33	Sekretariate	15
Schulpflege		
34	Zusammensetzung.....	16
35	Allgemeine Aufgaben	16
36	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	16
37	Wahlbefugnisse	17
38	Rechtsschutzbefugnisse	17
39	Finanzielle Befugnisse	17
40	Kompetenzdelegation an die Schulleitungen	18
41	Mitberatung der Schulleitung und der Lehrpersonen	18
Sozialbehörde		
42	Zusammensetzung.....	18
43	Aufgaben.....	18
44	Finanzielle Befugnisse	19
Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen		
45	Zusammensetzung.....	19
46	Aufgaben.....	19
47	Finanzielle Kompetenzen.....	19
b) Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse		
48	Planungs- und Energiekommission.....	19

<u>Art.</u>	<u>Seite</u>
b) Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse	
49	Kulturkommission 19
 VI RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	
50	Zusammensetzung und Wahl 20
51	Befugnisse 20
52	Referenten, Aktenbeizug..... 20
53	Fristen 20
 VII DAS WAHLBÜRO	
54	Zusammensetzung..... 20
 VIII DIE EINZELBEAMTUNGEN	
55	Gemeindeammannamt und Betreibungsamt 21
56	Friedensrichteramt 21
 IX ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
57	Inkrafttreten 21
58	Aufhebung bisheriges Recht 21
59	Einzelheiten der Überführung 21

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zielsetzung

Eingedenk ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt und im Bestreben, die Wohlfahrt, die Freiheit und die Sicherheit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu erhalten und zu fördern, erlassen die Stimmberechtigten die vorliegende Gemeindeordnung mit dem Ziel, eine zeitgemässe, bürgernahe Organisation der Tätigkeiten und der Leistungserbringung durch die Gemeinde zu gewährleisten. Die Gemeinde fördert durch eine offene Informationspolitik die Mitarbeit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

Art. 2 Gemeindeform

Rafz bildet eine politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 3 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 5 Zuständigkeit

Alle Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten zuständig sind, fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Verfahren an der Urne zugewiesen sind.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 7 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: ¹⁾

1. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten; ¹⁾
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege; ¹⁾
3. die Mitglieder der Sozialbehörde; ¹⁾
4. aufgehoben; ¹⁾
5. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;
6. der Friedensrichter.

Art. 8 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung unterstehen:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 2'000'000 bei einmaligen und von mehr als Fr. 200'000 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.

Art. 11 Vorberatung

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten. Die Schlussabstimmung über die in der Gemeindeversammlung bereinigten Vorlagen erfolgt an der Urne.

Art. 12 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Art. 13 Ausschluss der nachträglichen Urnenabstimmung

Folgende Geschäfte der Gemeindeversammlung können der nachträglichen Urnenabstimmungen nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung von Voranschlag und Steuerfuss;
2. die Abnahme der Jahresrechnung;
3. Wahlen;
4. Grundstücksgeschäfte;
5. der Erlass von Verordnungen.

III GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 14 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 15 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. aufgehoben; ¹⁾
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 16 Allgemeine Kompetenzen

Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

1. Initiativen gemäss Gemeindegesetz, vorbehältlich derjenigen Initiativgegenstände, die der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen;
2. die Übernahme und Abschaffung von Gemeindeaufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten;
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen;
4. Veränderungen der Gemeindegrenzen, wenn es sich um überbautes Gebiet oder um Bauzonen handelt;
5. Geschäfte, die an sich in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, von diesem aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden;
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen allgemeiner Bedeutung, soweit diese Befugnis nicht ausdrücklich dem Gemeinderat oder einer anderen Verwaltungsbehörde zusteht, namentlich
 - a) auf dem Gebiet der Richtplanung und Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan) gemäss kantonalem Recht, einschliesslich der damit verbundenen Folgekosten;
 - b) Vorberatung über Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung;
 - c) Verordnung über die Abwasseranlagen;
 - d) Verordnung über die Wasserversorgung;
 - e) Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen;
 - f) Verordnung über die Abfallbewirtschaftung;
 - g) Antennenverordnung;
 - h) Polizeiverordnung;
 - i) Verordnungen über die Besoldungen und die Behördenentschädigungen. ¹⁾
 - j) Zweckverbandsverordnungen; ¹⁾
 - k) die Grundsätze für die Gebührenfestlegung; ¹⁾
7.
 - a) die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
 - b) die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10.

Art. 17 Finanzielle Befugnisse

Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

1. die Festsetzung von Voranschlag und Steuerfuss;
2. die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Abnahme von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt worden sind;
3. nicht gebundene, im Voranschlag enthaltene und nicht enthaltene einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle von mehr als Fr. 150'000 und von mehr als Fr. 40'000 bei jährlich wiederkehrenden Beträgen;
4. Veräusserung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte im Wert von mehr als Fr. 150'000 im Einzelfall;
5. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die Gewährung von Darlehen, die Leistung von Bürgschaften, die Eingehung einmaliger Defizitgarantien und die Stellung von Kautionen, alles soweit im Einzelfall den Betrag von Fr. 150'000 übersteigend;
6. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundene Verpflichtung im Einzelfall einmalig Fr. 150'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 40'000 übersteigt.

IV GEMEINDERAT

Art. 18 Zusammensetzung

Der Gemeinderat ist die Vorsteherschaft der Gemeinde. Er amtet gleichzeitig als Gesundheitsbehörde.

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ¹⁾

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die Führung der Gemeinde. Er kann Zielvorgaben für die Verwaltungsabteilungen erlassen und sorgt für deren Einhaltung;
2. Die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind;
3. die Vornahme der dem Gemeinderat übertragenen Wahlen;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung sowie der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Änderung der Gemeindegrenzen, wenn es sich um unüberbautes, nicht eingezontes Land handelt;
6. den Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit Dritten und der Beitritt zu Vereinen und Institutionen, sofern die finanziellen Auswirkungen die in Art. 21 festgelegten Kompetenzen nicht überschreiten;
7. die Anstellung und die Entlassung von Gemeindepersonal;
8. die Schaffung von neuen und die Aufhebung bestehender Stellen (Stellenplan);
9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
10. die Unterstützung des Gemeindereferendums
11. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
12. aufgehoben ¹⁾
13. den Erlass und die Änderung von
 - a) Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Ressorts und die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse;
 - b) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer Gemeindebehörde fallen;
14. den Vollzug der ihm durch die Bundes- und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons;
15. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen;
16. die Festsetzung der Tarife der Gemeindewerke auf Grund der Werkreglemente;
17. die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, keine Delegation erfolgt oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;
18. die rechtskräftige Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

Art. 20 Wahlbefugnisse

1. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:
 - a) das 1. und 2. Vizepräsidium;
 - b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c) die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen ausser den Schulpräsidenten;
 - d) die Präsidenten der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse;
 - e) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen;

2. wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder der Kulturkommission;
 - b) die Mitglieder der Planungs- und Energiekommission; ¹⁾
 - c) die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation (ZGO/ZGF);
 - d) die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden, vorbehältlich der Kompetenzen von Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

3. ernennt oder stellt an:
 - a) den Gemeindeschreiber;
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen;
 - c) die Organe der Feuerpolizei und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 21 Finanzielle Kompetenzen

Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt:

1. In ausschliesslicher Kompetenz über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben oder Einnahmeausfällen in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben, finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, die Eingehung einmaliger Defizitgarantien und die Stellung von Kauti-
onen bis Fr. 150'000 im Einzelfall, jedoch insgesamt Fr. 300'000 pro
Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben und Defizitgarantien im Betrag bis
höchstens Fr. 40'000, jedoch insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr;
 - c) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezi-
albeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden
zuständig sind.

2. Der Gemeinderat beschliesst über:
 - a) die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen im Einzelfall Fr. 150'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 40'000 nicht übersteigen;
 - b) die Veräusserung, den Tausch und den Erwerb von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte im Wert von höchstens Fr. 150'000 im Einzelfall;
 - c) gebundene Ausgaben.

Art. 22 Geschäftsführung

Der Gemeinderat erfüllt seine Aufgaben als Gesamtbehörde; er beschliesst in der Regel auf schriftlichen Antrag der Ressortvorsteher.

Er bestimmt in der Geschäftsordnung, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch die Ressortvorsteher oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 23 Berichtswesen

Mit Einführung von Globalbudgets/Zielvorgaben erstellt der Gemeinderat jährlich zuhanden der Öffentlichkeit einen Bericht über die Grundsätze und Ziele seiner Politik mit der Finanzplanung. Ebenso erstattet er jährlich Bericht über die im vergangenen Jahr erreichten Ziele bzw. erledigten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere mit Darstellung der gebundenen Ausgaben von über Fr. 150'000.

Art. 24 Publikationen

Bekanntmachungen der Gemeinde haben insbesondere in den amtlichen Publikationsorganen (Amtsblatt des Kantons Zürich, Anschlagkasten beim Gemeindehaus) zu erfolgen.

Beschlüsse des Gemeinderates von allgemeinem Interesse sind in Auszügen zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für die Aufgabenverteilung im Gemeinderat und die Ziele der Amtsdauer.

Art. 25 Ressorts

Die Tätigkeitsgebiete des Gemeinderates werden in folgende Ressorts gegliedert:

- Präsidial
Leitung Legislative, Exekutive und Wahlbüro, Personal, Organisation, Information, Repräsentation, Kultur
- Schule
Schulwesen, Kinder- und Jugendfragen, Prävention
- Finanzen
Steuern, Gebühren, Rechnungswesen, Investitionsplanung, Finanzplan
- Hochbau
Bau- und Feuerpolizei, Vermessung, Denkmalpflege, Planung, Antennenanlage, Reklamewesen, Quartierplanung
- Sicherheit
Schliesswesen, Militär, Feuerwehr, Zivilschutz, Orts- und Gewerbe Polizei, Ziviles Gemeindeführungsorgan
- Soziales
Fürsorge, Zusatzleistungen, Suchtprobleme, Alimentenbevorschussung, Asylwesen und Altersfragen ¹⁾
- Gesundheit
Lebensmittelkontrolle, Gesundheitspolizei, Krankenpflege/Spitex, Altersbetreuung, Alters- und Pflegeheim, Spitäler, Krankenhäuser, Friedhof
- Werke
Wasserversorgung, Abwasser, Entsorgung, öffentliche Gewässer, Umweltschutz, Lufthygiene, Strassen, Strassenbeleuchtung, öffentlicher Verkehr
- Liegenschaften
Gemeindeliegenschaften, Sport- und Freizeitanlagen, Schwimmbad
- Forst- und Landwirtschaft
Forstbetrieb, Pachtland, Landwirtschaft, Flurstrassen, Wärmeverbund, Naturschutz, Kiesgruben/Deponien, Flurpolizei, Jagd- und Fischerei, Tierschutz

Das Nähere, insbesondere die Abgrenzung und genaue Umschreibung der Aufgaben, regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung. Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben zwischen den Ressorts abtauschen; er bestimmt auch über die Ressortzuteilung neuer Aufgaben.

Art. 26 Ressortvorsteher

Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem oder mehreren Ressorts vor.

Für jedes Ressort wird ein Stellvertreter bezeichnet.

Der Gemeinderat teilt für jede Amtsperiode die Ressorts zu. Dabei achtet er auf eine ausgewogene Arbeitsbelastung innerhalb der Behörde. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Im Fall der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 27 Voranschlag / Jahresrechnung

Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind gemäss den Verwaltungsabteilungen und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.

Art. 28 Globalbudgets

Für bestimmte Verwaltungsabteilungen sowie deren Untereinheiten und Betriebe können im Rahmen des kantonalen Rechts Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.

Art. 29 Beratende Organe

Der Gemeinderat kann für die Vorberatung, Begutachtung und Fachberatung von Geschäften im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sachverständige beiziehen und beratende Organe oder Projektgruppen bestellen.

Ihre Aufgabe besteht darin, Behörden, Ausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben in speziellen Fragen fachlich zu beraten. Beratende Organe sind nicht berechtigt, gegen aussen hoheitlich zu handeln.

V DIE SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN

a) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen haben auf dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet umfassende Kompetenzen. Sie können weitere in ihr Aufgabengebiet fallende Aufgaben zur Erledigung übernehmen.

Art. 31 Geschäftsführung

Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtbehörde. Sie versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Sie können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden. In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt ein Mitglied der Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seinem Antrag weiterleitet.

Art. 33 Sekretariate

Für die Protokollierung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Arbeiten kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat beigegeben werden. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme. Das Schulsekretariat wird von der Schulpflege bezeichnet und untersteht dem Schulpräsidenten.

Die Sekretäre unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber.

Schulpflege

Art. 34 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst. ¹⁾

Art. 35 Allgemeine Aufgaben

Die Schulpflege besorgt das gesamte Schulwesen einschliesslich Kindergarten nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben;
2. die Aufsicht über die gesamte Volksschule und über den Kindergarten in der Gemeinde;
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
4. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan;
5. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 37 Wahlbefugnisse

Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an:

- a) die Lehrpersonen;
- b) die Schulleiter;
- c) den Schulsekretär;
- d) die Schulhausabwarte;
- e) den Schularzt;
- f) den Schulzahnarzt;
- g) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 38 Rechtsschutzbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen;
2. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule;
3. von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule;
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 39 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege beschliesst im Rahmen der sachlichen Kompetenzen:

1. In ausschliesslicher Kompetenz über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben im Schulbereich in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben, finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, die Eingehung einmaliger Defizitgarantien, Verzicht auf Einnahmen und die Stellung von Kauttionen bis Fr. 150'000 im Einzelfall, jedoch insgesamt Fr. 300'000 pro Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben und Defizitgarantien im Betrag bis höchstens Fr. 40'000, jedoch insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr;
 - c) die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen im Einzelfall Fr. 150'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 40'000 nicht übersteigen;
 - d) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
2. Gebundene Ausgaben.

Art. 40 Kompetenzdelegation an die Schulleitungen

In den Schulen der Gemeinde Rafz kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens 8 Jahren erprobt werden. Dabei kann die Schulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:

1. Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenem Personal;
2. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen;
3. Entscheide über das Absenzenwesen;
4. Entscheide über die Schulorganisation;
5. Finanzielle Befugnisse: im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang (pro Schuleinheit):
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 4'000 im Jahr;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 2'000 im Jahr.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 41 Mitberatung der Schulleitung und der Lehrpersonen

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ein Schulleiter pro Schuleinheit, der Gesamtkonventspräsident als Vertreter der Lehrerschaft und der Schulsekretär mit beratender Stimme teil.

Sozialbehörde

Art. 42 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt; ein Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Präsidentin bzw. Präsident. Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst. ¹⁾

Art. 43 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorge- und Asylwesen und ist für die strategische Führung des Alters- und Pflegeheims verantwortlich. Zudem vertritt die Kommission die Interessen der Gemeinde in regionalen Verbänden des Gesundheitswesens. ¹⁾

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. ¹⁾

Art. 44 Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden und Organe zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 70'000 im Jahr; ¹⁾
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 35'000 im Jahr. ¹⁾

Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen (aufgehoben) ¹⁾

Art. 45 Zusammensetzung (aufgehoben) ¹⁾

Art. 46 Aufgaben (aufgehoben) ¹⁾

Art. 47 Finanzielle Kompetenzen (aufgehoben) ¹⁾

b) Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse

Art. 48 Planungs- und Energiekommission ¹⁾

Die Planungs- und Energiekommission ist eine beratende Kommission. Der Gemeinderat legt die Mitgliederzahl (mindestens drei) fest und wählt die Mitglieder. Von Amtes wegen ist die Bauvorsteherin bzw. der Bauvorsteher Präsident der Kommission. ¹⁾

Die Kommission berät den Gemeinderat in Fragen und Anliegen betreffend der Orts-, Quartier- und Verkehrsplanung sowie des Energiestadt-Labels. ¹⁾

Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen. ¹⁾

Art. 49 Kulturkommission (aufgehoben) ¹⁾

VI RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 50 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 51 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 52 Referenten, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 53 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

VII DAS WAHLBÜRO

Art. 54 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindeschreiber als Sekretär und den von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Der Gemeinderat bestimmt das Wahllokal und die Urnenöffnungszeiten.

Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.

VIII EINZELBEAMTUNGEN

Art. 55 Gemeindeammannamt und Betreibungsamt

Der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte wird durch den Behördenausschuss des Zweckverbandes Betreibungs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld gewählt. Er besorgt die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 56 Friedensrichteramt

Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Die Obliegenheiten des Friedensrichters richten sich nach dem kantonalen Recht. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

IX ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das durch den Gemeinderat bestimmte Datum in Kraft.

Die Änderung von Art. 34 (Reduktion Anzahl Mitglieder Schulpflege) tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2006 bis 2010 in Kraft.

Art. 58 Aufhebung bisheriges Recht

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 19. Dezember 2001 mit allen Änderungen sowie allen Verordnungen und Bestimmungen, die im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen, aufgehoben.

Art. 59 Einzelheiten der Überführung

Der Gemeinderat und die Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen regeln, je für ihren Bereich, die Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

POLITISCHE GEMEINDE RAFZ

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Vorstehende Gemeindeordnung wurde anlässlich der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006 angenommen und an den Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 geändert.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschlüssen Nrn. 631 vom 3. Mai 2006 und 1352 vom 4. Dezember 2013.

Mit Beschluss Nr. 126 vom 30. Mai 2006 hat der Gemeinderat Rafz die totalrevidierte Gemeindeordnung (GO) gemäss Art. 57 GO ab 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung von Art. 34 GO (Reduktion der Anzahl Mitglieder Schulpflege) erfolgt auf den Beginn der Amtsdauer 2006 bis 2010.

Mit Beschluss Nr. 9 vom 7. Januar 2014 hat der Gemeinderat Rafz die teilrevidierte Gemeindeordnung (GO) gemäss Art. 57 GO ab 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung von Art. 7 Ziff. 4 und Art. 45 bis 47 GO (Aufhebung Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen) erfolgt auf den Beginn der Amtsdauer 2014 bis 2018.

Legende:

- 1) Änderung gemäss Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014